Einordnung: UVP-Pflicht oder Vorprüfungspflicht eines Vorhabens? Stand November 2023

Erstaufforstung
Sandkrug, Gemeinde Hatten, Flur 51, Flurstück 11
NLF - Forstamt Ahlhorn

Anwendungsbereiche:

UVPG: Genehmigungsverfahren nach dem BauGB und BlmSchG und BWaldG/NWaldLG NUVPG iVm. UVPG: Genehmigungsverfahren nach dem BNatSchG/NNatSchG

I.	Neuvorhaben gem. §§ 6 und 7 UVPG sowie § 2 Abs. 1 NUVPG (Anlage 1)	Zutreffendes ankreuzen
1.	Neuvorhaben mit einem "X" in Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG/ NUVPG (§ 6 UVPG bzw. § 2 Abs. 1 NUVPG) – UVP-Pflicht	
2.	Neuvorhaben mit einem "A" in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG/ NUVPG (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ff. bzw. § 2 Abs. 1 NUVPG) – allgemeine Vorprüfung	
3.	Neuvorhaben mit einem "S" in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG/ NUVPG (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ff. § 2 Abs. 1 NUVPG) – standortbezogene Vorprüfung	
4.	Antrag auf Durchführung einer UVP durch den Vorhabenträger, wenn die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 ff.) – UVP-Pflicht	

II.	Änderungsvorhaben gem. § 9 UVPG sowie § 2 Abs. 1 NUVPG (Anlage 1)	Zutreffendes ankreuzen
1.	Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine <u>UVP durchgeführt</u> wurde,	2
*	 wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht/überschreitet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG bzw. § 2 Abs. 1 NUVPG) – UVP- Pflicht 	
2	 wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – UVP-Pflicht 	
2.	Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine <u>UVP durchgeführt</u> wurde,	
	 wenn keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind 	

	(§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung	
3.	Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine <u>UVP durchgeführt</u> wurde,	
	 wenn ein Vorhaben der Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.8 geändert wird (u.a. Bau Feriendorf/Hotelkomplex, Campingplatz, Freizeitpark, Parkplatz, Industriezone für Industrieanlagen, Einkaufszentrum/ Einzelhandelsbetrieb, Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen) (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG) - allgemeine Vorprüfung, falls allein durch Änderung der jeweils für den Bau des Vorhabens in Anlage 1 enthaltene Prüfwert erreicht/überschritten wird 	
4.	Änderung eines Vorhabens, für das <u>keine UVP</u> durchgeführt wurde,	
4	 wenn die Änderung den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht/überschreitet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG bzw. § 2 Abs. 1 NUVPG) – UVP- Pflicht (Beachte Ausnahme Punkt 5) 	
	 einen in Anlage 1 UVPG bzw. NUVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals/erneut erreicht/überschreitet <u>und</u> eine Vorprüfung ergibt, dass diese erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – UVP-Pflicht (Beachte Ausnahme Punkt 5) 	
5.	Änderung eines Vorhabens, für das <u>keine UVP</u> durchgeführt wurde, bei Städtebauprojekten oder Industriezonen nach Anlage 1 Nr. 18.5, 18.7 und 18.8	
	 wenn allein durch die Änderung der Größen- und Leistungswert nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder der Prüfwert nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erreicht/überschritten wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 UVPG) - UVP-Pflicht 	
6.	Änderung eines Vorhabens, für das <u>keine UVP</u> durchgeführt wurde,	
	 wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) – allgemeine Vorprüfung (lt. Kommentierung) 	
	 oder wenn eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (in Analogie zu Nr. 1) 	
	Ergibt die Vorprüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2) – UVP-Pflicht	

Prüfung des Vorliegens eines kumulierenden Vorhabens (sogar bei Baurechts-Verfahren!) (Zusatz für Amt 60: Das Vorliegen ist auch bei Baurechts-Verfahren zu prüfen!)

Kumulierende Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG (Tatbestandsmerkmale müssen kumulativ vorliegen!)¹:

Beachte: Sonderfall Windfarm (Anlage 1 - S. 15 f. des Skripts vom 26.01.2023 von Herrn Prof. Dr. Gellermann)

	ja	nein
Mehrere Vorhaben derselben Art (fallen z.B. unter dieselbe Ordnungsnummer der Anlage 1 zum UVPG)		\boxtimes
die von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden		
und in einem engen Zusammenhang stehen, d.h.:	,	
 Einwirkungsbereich der Vorhaben (geographischer Natur) überschneidet sich (Umweltauswirkungen überlagern sich) und 		
 Vorhaben sind funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen (ineinandergreifende Betriebsabläufe, planvolles, koordiniertes Vorgehen) 		
technische und sonstige Anlagen müssen mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein (z.B. gemeinsamer Maschinen- u. Gerätepark, Futtersilos, Güllelager, Betriebstankstellen, Unterkünfte, Verwaltungsgebäude, Biogasanlage, Leitungen, Zuwegungen).		

Bei Ergebnis "nein": Weiter auf Seite 7 "Ergebnis der Einordnung": Bei Ergebnis "ja": Angaben zum kumulierenden Vorhaben:

Aktenzeichen des <u>kumulierenden</u> Vorhabens:	
Vorhabenbezeichnung/ geplante Maßnahme(n):	
Standort:	-

¹ Beachte: § 10 Abs. 5 UVPG: Für die in Anlage 1 Nr. 14.4 (Bau neuer vier- oder mehrstreifiger Bundesstraße bei Länge ≥ 5 km), 14.5 (Bau vier- oder mehrstreifiger Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau, wenn geänderter Bundesstraßenabschnitt ≥ 10 km) und 19.1 (Errichtung und Betrieb Hochspannungsfreileitung i.S.d. Energiewirtschaftsgesetzes) aufgeführten Vorhaben muss zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen!

Standort:			are and the second seco		e di e			
				3				
Antragsteller/in:					1811		4	
D. W. Harris L. L. Lumbellane and an	. Varbab	d b	\$ 10 Abo	4 LIV/D	C int a	efiillé ic	st dia	
Bei Vorliegen eines kumulierender Einordnung erforderlich, um welch	s kumul	ierendes	Vorhaben	es sich	hande	it:	or ale	

§ 10 UVPG gleichzeitige Kumulation, parallele Zulassungsbeantragung (z.B. Antragseinreichung am selben Tag, eher seltener)

§ 11 UVPG
nachträgliche Kumulation,
Zulassungsentscheidung
für früheres Vorhaben
getroffen

§ 12 UVPG
nachträgliche Kumulation,
Zulassungsentscheidung
für früheres Vorhaben
noch nicht getroffen
(Antragseinreichung nicht am selben
Tag, sonst § 10!)

- Beachte: → Zulassungsentscheidung i.S.d. UVPG: § 2 Abs. 6 UVPG (u.a. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss, einschl. Vorbescheid, Teilgenehmigung, Ausnahme: Anzeigeverfahren)
 - → § 11 Abs. 1 UVPG = Definition des hinzutretenden Vorhabens, die auch für § 12 UVPG gilt (§ 11 Abs. 1 UVPG: "beantragt" bezieht sich auf § 12 UVPG, "bestehendes" bezieht sich auf § 11 UVPG)

III.	Kumulierende Neuvorhaben gemäß § 10 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
Größen-	Kumulierende Vorhaben, wenn diese zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen/überschreiten (§ 10 Abs. 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für die kumulierenden Vorhaben)	
2.	Kumulierende Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (für die kumulierenden Vorhaben)	
3.	Kumulierende Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 10 Abs. 3 Satz 1 UVPG) – standortbezogene Vorprüfung (für die kumulierenden Vorhaben)	

IV. Hinzutretende kumulierenden Vorhaben gemäß § 11 UVPG (Zulassungsentscheidung für früheres Vorhaben zum Zeitpunkt der	Zutreffendes ankreuzen
Antragstellung vorhanden)	

1.	Für das frühere Vorhaben wurde bereits eine <u>UVP durchgeführt</u> und • das hinzutretende Vorhaben erreicht/überschreitet allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben)	1		
	oder • das hinzutretende Vorhaben erreicht/überschreitet allein <u>nicht</u> ² die Größen- oder Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben)			à.
	Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben)		. D	
2.	 Wenn für das frühere Vorhaben keine UVP durchgeführt wurde und die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größenoder Leistungswerte nach § 6 erreichen/überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben) (Beachte Ausnahme Punkt 3) 			
8	 die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben) 			
	oder die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/ überschreiten			1.00
	(§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG) – standortbezogene Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben)			
3.	Erreichen/Überschreiten die kumulierenden Vorhaben in den Fällen des Abs. 3 zwar zusammen die Größen-/Leistungswerte nach § 6, das hinzutretende Vorhaben für sich jedoch weder die Prüfwerte für die standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung, zunächst (§ 11 Abs. 4 Satz 1 UVPG) - allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben)			
	Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass durch das Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können (§ 11 Abs. 4 Satz 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben)			

² Die allgemeine Vorprüfung ist unabhängig davon durchzuführen, ob das hinzutretende Vorhaben selbst die Schwellenwerte für die standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung unterschreitet oder überschreitet.

V. (Hinzutretende kumulierenden Vorhaben gemäß § 12 UVPG (keine Zulassungsentscheidung für früheres Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden)	Zutreffendes ankreuzen
1.	Für das frühere Vorhaben allein besteht die <u>UVP-Pflicht</u> und • das hinzutretende Vorhaben allein erreicht/überschreitet die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben und für früheres Vorhaben) oder	
	 das hinzutretende Vorhaben erreicht/überschreitet allein nicht³ die Größen- oder Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben, (für früheres Vorhaben weiterhin UVP-Pflicht)) 	7 .
	Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben und für früheres Vorhaben auch weiterhin)	
2.	Für das frühere Vorhaben allein besteht <u>keine UVP-Pflicht</u> und die <u>Antragsunterlagen</u> (für das frühere Vorhaben) sind bereits <u>vollständig</u> eingereicht und	
,	 die kumulierenden Vorhaben zusammen erreichen/überschreiten die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben) (Beachte Ausnahme Punkt 4) 	
	 oder die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben) 	
5	 die kumulierenden Vorhaben zusammen die Pr	
	(§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UVPG) – standortbezogene Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben)	
3.	Für das frühere Vorhaben allein besteht <u>keine UVP-Pflicht</u> und die <u>Antragsunterlagen</u> (für das frühere Vorhaben) sind noch <u>nicht vollständig</u> eingereicht und	
	 die kumulierenden Vorhaben zusammen erreichen/überschreiten die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG) – jeweils UVP-Pflicht (Beachte Ausnahme Punkt 4) 	
	 oder die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – jeweils allgemeine Vorprüfung 	
	oder	

³ Die allgemeine Vorprüfung ist unabhängig davon durchzuführen, ob das hinzutretende Vorhaben selbst die Schwellenwerte für die standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung unterschreitet oder überschreitet.

	 die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/ überschreiten (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG) – jeweils standortbezogene Vorprüfung 	
4.	Erreichen die kumulierenden Vorhaben in den Fällen des Abs. 2 oder 3 zwar zusammen die Größen-/Leistungswerte nach § 6, das hinzutretende Vorhaben für sich jedoch weder die Prüfwerte für die standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung, zunächst (§ 12 Abs. 4 Satz 1 UVPG) - allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben)	
an N	Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass durch das Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können (§ 12 Abs. 4 Satz 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben)	

Ergebnis der Einordnung:

keine UVPG-Anwendung		
Pflicht zur Durchführung einer	10	
	\boxtimes	N7
standortbezogenen Vorprüfung		⊠ gemäß § 7 (2) UVPG
	. A	☐ gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG
	*	
	,	
		iVm. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 des UVPG/
a grant v	, and the second	NUVPG
		NOVEG
1 0		
Pflicht zur Durchführung einer		
	<u> </u>	[]
allgemeinen Vorprüfung	ų,	☐ gemäß § UVPG
**		☐ gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG
	S =	iVm. Nr der Anlage 1 des
	,	UVPG/ NUVPG
		011 0/11011 0
• .		
UVP-Pflicht		
	П	□ gemäß § UVPG
	-	☐ gemäß § UVPG ☐ gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG
		∐ gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG
		il (m. Nir. dor Anlago 1 dos
		iVm. Nr der Anlage 1 des
		UVPG/ NUVPG
A STATE OF A STATE OF PROPERTY OF A STATE OF		

Datum, Unterschrift

Prüfkatalog der standortbezogenen Vorprüfung

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S) gem. § 7 (2) UVPG

Aktenzeichen:	
Antragsteller:	NLF - Forstamt Ahlhorn
Standort:	Sandkrug, Gemeinde Hatten, Flur 51, Flurstück 11
Vorhabenbezeichnung/ geplante Maßnahme(n):	Erstaufforstung
Art des Vorhabens (§ 2 Abs. 4 UVPG):	☑ Neuvorhaben☐ Änderungsvorhaben
Rechtsgrundlage des Antragsverfahrens:	§ 9 (1) NWaldLG
Nr. des Anhangs 1 der 4. BlmSchV:	
Nr. der Anlage 1 des UVPG:	17.1.3
 Kumulierendes Vorhaben: Kumulierende Neuvorhaben i.S.d. § 10 UVPG sind gemeinsam zu betrachten. Handelt es sich um eine Vorprüfung für ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i.S.d. §§ 11 o. 12 UVPG, ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen (§§ 11 Abs. 5 u. 12 Abs. 5 UVPG) 	⊠ nein □ ja
Falls "ja" bei kumulierendem Vorhaben, Angaben darüber:	Az.: Antragsteller:
	Standort:
	Vorhabenbezeichnung:
* * *	

Der UVP-Vorprüfung zugrundeliegende Unterlagen:

Antragsunterlagen (soweit bereits vorhanden) mit Auflistung aller Anlagen wie Gutachten und Pläne mit Angaben des jeweiligen Ausfertigungsstandes

Unterlagenbezeichnung	Stand mit Datum vom:
Anfrage der NLF, Forstamt Ahlhorn	19.03.2023
Vorprüfungsbogen der NLF	10.11.2023
	·
	<u> </u>
	*
	-
	*
	•,

Erste Stufe der Prüfung:

1. Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
Nr. 2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonde und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen	rer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art Schutzes
 Nr. 2.3.1 Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	 FFH-Gebiet Nr. 249 (Tannersand und Gierenberg): Entfernung 1,89 km FFH-Gebiet Nr. 174 (Mittlere und Untere Hunte): Entfernung 2,85 km Die Gebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Es liegt keine Betroffenheit vor. Potentielle Betroffenheit ja □ nein ⊠
 Nr. 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	 NSG WE 66 (Tannersand und Gierenberg):
Nr. 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens?	Nationalparke oder nationale Monumente sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.
Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	

Nr. 2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	Biosphärenreservate sind durch das Vorhaben nicht betroffen
Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete?	
 Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	Potentielle Betroffenheit ja □ nein ⊠
Nr. 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Es befinden sich keine Naturdenkmäler in unmittelbarer Nähe.
 Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	
 Nr. 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (hierzu zählen auch Wallhecken, Ödland und sonstige naturnahe Flächen gemäß § 22 NNatSchG) Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	Es grenzt in einem Teilbereich der Fläche eine Wallhecke an. Durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes der Aufforstung zur Wallhecke befindet sich die Wallhecke nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die Wallhecke wird dadurch deutlich vom Wald abgegrenzt und bleibt erhalten. Potentielle Betroffenheit ja □ nein ⊠
 Nr. 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	Die nächsten bekannten gesetzlich geschützten Biotope befinden sich innerhalb der genannten Naturschutzgebiete (s. 2.3.2) und sind nicht betroffen. Potentielle Betroffenheit ja □ nein ⊠
 Nr. 2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (§ 91 NWG) Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens 	Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes WSG NR.: 03458009101, Schutzzone III B Die geplante Erstaufforstung besteht hauptsächlich in ihrer Baumartenzusammensetzung aus

	könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Laubbäumen. Der gut von den Bäumen durchwurzelte, lockere humose Waldboden filtert biologisch und mechanisch die im Wasser enthaltenen Schadstoffe heraus. Die im Wald erhöhte Versickerung ermöglicht eine gleichmäßige Wasserspende während des ganzen Jahres. Eine Waldbewirtschaftung belastet anders als andere flächigen Bodennutzungsformen weder das grund- noch das Oberflächenwasser mit schädlichen Stoffen. Das Vorhaben hat eine positive Auswirkung auf die Höhe und Qualität der Grundwasserneubildung.
		Potentielle Betroffenheit ja □ nein ⊠
h	Nr. 2.3.9 Heilquellenschutzgebiete gemäß §	4
	53 Abs. 4 WHG (§ 94 NWG)	
•	Wo befinden sich nächstgelegene	
ĺ.	Gebiete? Liegen die Gebiete im	Heilquellenschutzgebiete sind im
1	 Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? 	Vorhabenbereich nicht vorhanden.
	Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens	
	könnten die Gebiete betroffen sein?	
1	(Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B.	***************************************
	Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung,	Potentielle Betroffenheit
	Bodenabtrag etc.	ja 🗆
		nein 🗵
	Nr. 2.3.10 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1	Ein Risikogebiet gemäß § 73 (1) WHG ist im
	WHG	Bereich des Vorhabens oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.
ľ	 Wo befinden sich n\u00e4chstgelegene Gebiete? 	Omgebung nicht vorhänden.
1	Liegen die Gebiete im	
	Einwirkungsbereich des Vorhabens?	*
	 Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens 	
	könnten die Gebiete betroffen sein?	
	(Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.),	
	Grundwasserabsenkung, Überbauung,	
	Bodenabtrag etc.	Potentielle Betroffenheit
		ja 🗆
		nein ⊠
-	Nr. 2.3.11 Überschwemmungsgebiete	HOTEL
	gemäß § 76 WHG (§ 115 NWG)	Entsprechende Gebiete sind im
	 Wo befinden sich nächstgelegene 	Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht
	Gebiete?	bekannt.
	 Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? 	
	Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens	
	könnten die Gebiete betroffen sein?	
	(Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B.	
-	Lärm, Schadstoffe etc.),	
	Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Potentielle Betroffenheit
	2000.100.100	ja □
		nein ⊠

 Nr. 2.3.12 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	Der nächstgelegene zentrale Ort ist Hatten. Im näheren Umkreis befinden sich lediglich vereinzelte Bebauungen. Die Erstaufforstung hat auf dies Bebauungen keinen Einfluss. Potentielle Betroffenheit ja □ nein ⊠
Nr. 2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG • Wo befinden sich nächstgelegene	Entsprechende Gebiet sind im Einwirkungsbereich nicht bekannt.
 Gebiete? Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. 	Potentielle Betroffenheit
Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	ja □ nein ⊠
Nr. 2.3.14 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete?	
 Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	
 Nr. 2.3.15 Sonstige geschützte Gebiete Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	Das Vorhaben grenzt an das LSG OL 42 (Staatsforst Alt-Osenberge-Wunderhorn-Old. Sand) an. Die Erstaufforstung wirkt sich positiv auf das Landschaftsschutzgebiet und seine Erholungseignung aus und ist eine Erweiterung bzw. Ergänzung des bestehenden Waldgebietes.

	Potentielle Betroffenheit
	ja □
	nein ⊠
Hat die Prüfung in der ersten Stufe ergeben, dass besteht keine UVP-Pflicht.	keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen so
Betroffenheit: ⊠ nein → Prüfung beendet	(behördenintern: weiter zu Punkt 3.2)
☐ ia → weiter in der zwei	ten Stufe

Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so erfolgt die Prüfung in der zweiten Stufe. Hierzu sind die Merkmale des Vorhabens (Tabelle Nr. 1.1 – 1.7) zu beschreiben.

Zweite Stufe der Prüfung:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, ggf. der Abrissarbeiten, z.B. Ausmaß der Überschreitung des Prüfwertes für Größe oder Leistung gemäß Nr Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG durch das Vorhaben Abstand der Anlagenkapazität zum X-Wert (Schwellenwert der obligatorischen UVP-Pflichtigkeit nach Spalte 1 UVPG) Angaben dazu, ob es sich um einen	Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
 Neubau oder eine Betriebserweiterung handelt Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m² (inkl. Nebeneinrichtungen) Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m² Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³ Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude Produktionsmengen, Kapazität, 	
Stoffdurchsatz (bei Tierhaltungsanlagen: zusätzlich beantragte Stallplätze/Reduzierungen folgender Stallplätze/dann vorhandene Stallplätze) Angaben zu Art und Menge an Nebenprodukten der landwirtschaftlichen Produktion (bei Tierhaltungsanlagen: Festund Flüssigmist, Geflügelkot) und deren Verwertung	

	Umweltauswirkungen denkbar
	and the second s
	nein □
1.2 Zusammenwirken mit anderen	
bestehenden oder zugelassenen Vorhaben	
und Tätigkeiten, u.a.	
 Angaben über vorhandene land- oder 	•
forstwirtschaftliche Nutzungen, zu	
berücksichtigende Vorbelastungen	
	* .
* , * , * , * , * , * , * , * , * , * ,	
	*
· ·	
	Umweltauswirkungen denkbar
	ja □
-	nein 🗆
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen,	
insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit	Ĭ.
nicht bereits unter 1.1 dargestellt), z.B.	
1.3.1 Fläche	
Angaben zum Umfang einer	
Inanspruchnahme durch Flächenentzug,	
Versiegelung, Verdichtung und	
Nutzungsänderung	*
1.3.2 Boden Angaben zum Umfang einer	
Inanspruchnahme des Bodens durch	
Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung,	
Eintrag von Schadstoffen	
1.3.3 Wasser (inkl. Angaben zur Erlaubnis-	
/Genehmigungspflicht)	
Anderung an Gewässern oder Verlegung	
von Gewässern Einleitung in Oberflächengewässer	
 Einleitung in Oberhächengewasser Entnahme von Grund- oder 	
Oberflächenwasser	
1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
 Veränderungen von Flora, Fauna, Biotopen 	
 Veränderungen des Landschaftsbildes 	_
(Hinweis auf ggf. erforderliche	
Kompensation)	
* =	
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	T.

2 2 2	9
•	
	Umweltauswirkungen denkbar
	ia □
	nein 🗆
4.4 Abfallamanna i C.v. S.2 Abo. 1 und 9 doc	
1.4 Abfallerzeugung i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 des	
Kreislaufwirtschaftsgesetzes	
 (bei Tierhaltungsanlagen ist die Erzeugung 	
von Abfällen i.d.R. von untergeordneter	
Bedeutung [Nebenprodukte der	
landwirtschaftlichen Produktion wie Fest-	* * *
und Flüssigmist, Geflügelkot und Jauche	
sind ebenso wie Tierkadaver kein Abfall])	
Welche Abfälle werden voraussichtlich	
anfallen?	
Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG,	
jeweils hinsichtlich Art und Umfang	
(überwachungsbedürftig,	
wassergefährdend etc.)	
Art der geplanten Entsorgung	
Alt del geplanten Enteoligang	
2	
	I I bernalde upwirkungen denkhor
	Umweltauswirkungen denkbar
	Umweltauswirkungen denkbar ja □
	ја 🗆
	-
1.5 Umweltverschmutzung und	ја 🗆
	ја 🗆
Belästigungen, z.B.	ја 🗆
Belästigungen, z.B. • Abschätzung der voraussichtlich in Luft,	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe,	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert?	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert?	ја 🗆
Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare	ја 🗆
Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch	ја 🗆
Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-	ја 🗆
Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche,	ја 🗆
Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen,	ја 🗆
Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische	ја 🗆
Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen,	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden?	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch	ја 🗆
Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise,	ја 🗆
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)	ja □ nein □
Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise,	ja □ nein □
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft	ja □ nein □
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich	ja □ nein □
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	ja □ nein □
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert? (Bei Tierhaltungsanlagen sind in der Regel	ja □ nein □
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab))Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert? (Bei Tierhaltungsanlagen sind in der Regel die Umweltauswirkungen folgender	ja □ nein □
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab))Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert? (Bei Tierhaltungsanlagen sind in der Regel die Umweltauswirkungen folgender Emissionen relevant:	ja □ nein □
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab))Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert? (Bei Tierhaltungsanlagen sind in der Regel die Umweltauswirkungen folgender Emissionen relevant:	ja □ nein □
Belästigungen, z.B. Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab))Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert? (Bei Tierhaltungsanlagen sind in der Regel die Umweltauswirkungen folgender	ja □ nein □

- Geräusche,	
Staub (Gesamtstaub/PM₁₀))Klimatische Veränderungen	
Tamatisone veranderungen	
	Umweltauswirkungen denkbar
	ja □
1	nein 🗆
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und	
Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (auch durch Klimawandel	
bedingt), insb. mit Blick auf:	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	
Erfordert das Vorhaben das Lagern, den	* **
Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S.	
des ChemG bzw. der GefStoffV,	
wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG	
oder radioaktiven Stoffen?	
Risiken bei Betriebseinstellung Risiken bei Betriebseinstellung	
 Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungs- 	
und Desinfektionsmittel)	
Angaben zu Risiken durch das Heizsystem	
(z.B. Flüssiggaslagerung, Wärmestrahler	
etc.)	
 Risiken, die ggf. bei der Lagerung von Flüssigmist etc. durch Überlaufen und bei 	
der Befüllung der Tankwagen entstehen	
(z.B. auch bei Tierhaltungs- und	
Biogasanlagen)	
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-	
Verordnung, insbesondere aufgrund seiner	
Verwirklichung innerhalb des	The second secon
angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a	* .
BlmSchG	
 Unfall-/Störrisiken, z.B. bei Lagerung, 	
Handhabung, Beförderung von explosiven,	
giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen	
erbgutverandernden Stoffen	
u .	
* * *	I Imwoltouswirkungen denkhar
	Umweltauswirkungen denkbar
	ja □ nein □
	Hell L
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder	
Luft (bei Windkraft u.a. Immissionen, Lärm und Schattenwurf/Schlagschatten)	
Condition with Confidence of the Confidence of t	

	Umweltauswirkungen denkbar
	ja □
	nein □
O	
Gesamteinschätzung der Merkmale des V Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgru erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	und der unter Nummer 1 beschriebenen Merkmale
Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen	dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung
Eine Betrachtung der Nummern 2 und 3 ist <u>entbedass keine</u> erheblichen nachteiligen Auswirkun Bagatellfällen). Dies ist nachvollziehbar zu begrü	ehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, igen auf die Umwelt zu befürchten sind (z.B. bei sog. unden.
Begründung warum aufgrund der Merkma Umweltauswirkungen ausgehen können:	le des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen
	,
h ,	
w s	
,	
	*
· ·	

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei ist insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, ist nachfolgend je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2) in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete seitens des Vorhabenträgers vorzunehmen:

3.1 Beschreibung durch den Antragsteller

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und der Schutzgebiete (Nr. 2.3)	
Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit		
 Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch die Immissionen an Geruchsstoffen (Beurteilung nach Nr. 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), Staub (Beurteilung nach Nr. 4.6.1.1, Tab. 7 TA Luft) und Geräuschen (Beurteilung nach TA Lärm) zu erwarten. Bioaerosole etc. 		
Bestehen Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen? Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
 Auswirkungen in Form von Verlusten, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr, 2 genannten Gebiete etc. 		
Fläche, Boden Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit etc.		
 Wasser Nachhaltige Veränderung der Hydrologie, der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z.B. durch Flächenversiegelung, Grundwasserabsenkung Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten, wie z.B. 		

Luf	t, Klima	
•	Überschreitung von Beurteilungs- oder	
	Richtwerten	
•	etc.	
	el y	. 1
	·	
Lar	ndschaft	
•	Nachhaltige und schwere Eingriffe in das	*
	Landschaftsbild	, ,
•	Veränderungen des Charakters der	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *
	Landschaft, insbesondere durch	*
	Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der	
	Baustoffe	
•	etc.	4
	5 v v	
		,
	*	*.
Kul	turelles Erbe, sonstige Sachgüter	
•	Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter	
•	Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter	
1.0	(z.B. durch Bodensetzung)	, s , F
•	etc.	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *
		- * * * * * * * * * * * * * * * * * * *
	1	
We	chselwirkungen zwischen den vorgenannten	
	nutzgütern	
		1
v		
	* · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	,
Da	tum / Name Planungsbüro / Unterschrift	

3.2 Beurteilung durch den Landkreis Oldenburg

3.2.1 Prüfungsergebnis zu Punkt 2 und ggf. zu Punkt 1

	15 g
Amt 60	
Sind die Angaben zu Punkt 2 (und zu Punkt 1) vollständig und richtig?	Ja 🗌 Nein 🗌
falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)	
	Datum, Handzeichen
Amt 60, Denkmalschutz	
Sind die Angaben zu Punkt 2 (insbesondere zu 2.3.14) (und zu Punkt	1) vollständig und richtig?
	Ja Nein 🗌
falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)	5. A-lage (5.15).
	Datum, Handzeichen
Amt 53	
Sind die Angaben zu Punkt 1 (falls geprüft) (insbesondere zu 1.5, 1.7)	vollständig und richtig?
	Ja Nein
falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)	
	Datum, Handzeichen
Amt 61	
Sind die Angaben zu Punkt 2 (insbesondere zu 2.3.1 – 2.3.7, 2.3.15) (zu 1.3, 1.5) vollständig und richtig?	und zu Punkt 1, dann insbesonde
3	Ja 🛛 Nein 🗌
falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)	
	Datum, Handzeichen
Amt 61 (Regionalplanung)	
Sind die Angaben zu Punkt 2 (insbesondere zu 2.3.12 + 2.3.13 + 2.3.1	15) (und zu Punkt 1) vollständig u
	Ja Nein
	Ja M Melli M
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	*

Ulrike Winkler

01.12.2023

Tel.: 794

[Aktenzeichen + F11]

Erstaufforstung in Hatten - Sandkrug - Standortbezogene Vorprüfung Antragsteller: NLF - Forstamt Ahlhorn Gemarkung Hatten, Flur 51, Flurstück 11

Die Niedersächsischen Landesforsten planen eine Erstaufforstung angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet Staatsforst Alt-Osenberge-Wunderhorn-Oldenburger Sand (LSG OL 42). Es soll auf einer Fläche von 13,45 ha aufgeforstet werden. Dadurch ist nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Die Erstaufforstung wurde noch nicht durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt.

In Punkt 3.2.1 der Vorprüfung (s. anliegender Bogen) ist zu bestätigen, ob die Ergebnisse der Vorprüfung bestätigt werden können.

05.12.23

- Amt 60

- Amt 61 - Regionalplanung

//: /9//2/23 mit der Bitte im Bestätigung

TR11.12.73

loite un Printeng Do Kein Bedecker Dove 23 Keine Bedenken Eff 18 23

- autliche Bekanntmachung: A-toblat

UVP-Portal

Humepage

(falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)

19/12/23 V/

Amt 66

Sind die Angaben zu Punkt 2 (insbesondere zu 2.3.8 - 2.3.12, 2.3.15) (und zu Punkt 1, dann insbesondere zu 1.3 - 1.7) vollständig und richtig?

Elhon Rgl 11.12.23

Ja

Nein

(falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)

Datum, Handzeichen

3.2.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter
- Schwere und Komplexität
- Wahrscheinlichkeit
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern

unter Prüfung der Beschreibung zu 3.1 der nachteiligen Umweltauswirkungen zu beurteilen:

Schutzgebiet	Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Schutzgebiete durch den Landkreis Oldenburg		

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Landkreis Oldenburg unter Berücksichtigung aller vorab geprüften Aspekte

		UVP-Pflicht	
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?	Ja	Nein	
Venn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben.			
Wird dies verneint, ist dies nachfolgend kurz zusammenfassend zu begründen: Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich nach fachgutachterlicher Einschätzung anhand der vorgegebenen Schutzkriterien keine Anhaltspunkte dafür, dass es aufgrund der geringen Größe des Vorhabens, der Art des Vorhabens und örtlicher Gegebenheiten des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies begründet sich wie folgt: Die Schutzgüter Boden, Wasser und Natur und Landschaft werden von den Merkmalen des Vorhabens positiv beeinflusst und entwickelt. Der Standort des Vorhabens weist von den meisten der prüfungsrelevanten Schutzgebiete und Schutzobjekte sehr deutliche Entfernungen zu den geplanten Erstaufforstungen auf, so dass funktionale Wechselbeziehungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dies gilt gerade auch für die Schutzgebiete, für die von einer hohen ökologischen Empfindlichkeit und / oder einem hohen Schutzniveau auszugehen ist (vor allem Natura 2000 Gebiete, NSG Nationalparke, Nationale Naturmonumente). Die Fläche befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet, worauf sich eine Erstaufforstung positive auswirken würde (Quantität & Qualität).			

Wildeshausen, den 02.01.2024

Im Auftrage

Winkler